



BMGF-74100/0081-
II/B/16b/2016

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

zur Kenntnisnahme:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
post@bmi.gv.at

Vösendorf, am 02.02.2017

Stellungnahme des Wiener Tierschutzvereines zur
Novelle des Tierschutzgesetzes, 280/ ME 25. GP

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Ministerin Oberhauser,

Bezugnehmend auf die Entwürfe für Novellen zum Tierschutzgesetz (TSchG) sowie zur 1. Tierhaltungsverordnung (1. THV) nimmt der Wiener Tierschutzverein binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Die Novellierung des § 3 Abs 4 TSchG wird empfohlen:

Nach Abs 4 des § 3 gilt das TSchG nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei, obwohl es nach Abs 1 für alle (auch wirbellose) Tiere gilt. Dies bedarf einer Konkretisierung. Waidwidrige Verhaltensweisen, die grob tierschutzwidrig sind, aber auch das langwierige „Leiden-lassen“ und Quälen von Fischen, müssen nach dem TSchG geahndet werden können. Auch jagdbare und fischbare Tiere müssen demnach dem TSchG zumindest dann unterliegen, wenn sie grob tierschutzwidrig behandelt werden, ihnen ungerechtfertigt, unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, die ihnen bei „waidgerechtem Verhalten“ nicht zugefügt worden wären.

Diese Anforderung an eine waidgerechte Jagd und an eine möglichst tierschonende Fischerei, ist im Lichte der seit 2013 in Kraft getretenen Staatszielbestimmung Tierschutz, welche als Auslegungsmaxime für die gesamte Rechtsordnung heran zu ziehen ist, unerlässlich. In ihr spiegelt sich der



gesellschaftliche Wertewandel zum Tierschutz wider, der eben alle Tiere umfassen soll.

Der Verfassungsgerichtshof hat ebenfalls bereits festgehalten, dass in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten ist, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (so wörtlich VfSlg. 19568/2011).

Durch Zufall bekannt gewordene Jagd-Exzesse wie der einer vor Schmerz brüllenden, schwer verletzten Gams, ein im Zuge einer Gatterjagd mehrmals verzweifelt gegen den Zaun springendes, langsam und qualvoll sterbendes Reh, die Tötung hochträchtiger Wildschweinemütter oder Füchsinnen, aus welcher die noch lebendigen, aber totgeweihten Babys herausrutschen, das Hetzen von Jagdhunden auf schwer verletzte Wildtiere, ein mit der Leine erwürgter Jagdhund, ... all das empört die Öffentlichkeit zu Recht und darf nicht straflos bleiben.

Zu §§ 4 Ziffer 9, 9b, iVm § 29 Tierheim, Tiersyl oder Gnadenhof:

Die Vermittlung von Tieren sollte auch bei den als Tiersyl bzw. Gnadenhof konstituierten Einrichtungen möglich sein. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wäre solchen Einrichtungen die Weitergabe von Tieren künftig versagt, was im Sinne des Tierwohls keinen Sinn macht.

Eine Differenzierung zwischen Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen ist nicht zweckmäßig, da in der Regel Mischformen als sachgerechte Lösungen innerhalb ein und derselben Einrichtung bestehen oder bestehen können. Sachgerecht ist die Lösung nur dann, wenn durch eine mögliche – wenn auch nicht vorrangig angestrebte - Vermittlung/ Weitergabe der Tiere stets wiederum neue Plätze in einem Tiersyl bzw. Gnadenhof frei werden können. Der Änderungswunsch aus der Vollzugspraxis in den Ländern entspricht nicht dem Tierwohl und der Zweckmäßigkeit der jeweiligen Einrichtungen. Daher sollte insgesamt von einer Aufteilung vor Tierheimen auf der einen und Tierasylen und Gnadenhöfen auf der anderen Seite Abstand genommen werden.

Zu § 4 Ziffer 14, Zucht:

Es ist unerlässlich, dass die Anpaarung **gezielt** bleibt und der bestehende Gesetzeswortlaut beibehalten wird, widrigenfalls jeder willkürlichen und unkontrollierten Vermehrung Tür und Tor geöffnet wäre. Dies betrifft insbesondere die Kastrationspflicht von Katzen in bäuerlicher Haltung, welche erst seit 1.4.2016 eingeführt wurde. Diese ist unbedingt beizubehalten und der Vollzug des Gesetzes von den AmtstierärztInnen zu kontrollieren. Eine Katze bekommt im Jahr bis zu 20 Junge, diese wiederum sind mit sechs Monaten



geschlechtsreif. Es widerspricht der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes, dass jeder, der seine Tiere zur Zucht anmeldet, von der Kastrationspflicht ausgenommen wird.

Nur durch die Beibehaltung der Kastrationspflicht von Katzen in bäuerlicher Haltung kann die Streunerkatzenpopulation nachhaltig und auf humane Weise unter Kontrolle gebracht werden.

Die den Erläuterungen zu entnehmenden Begründungen für eine Neuformulierung des Zuchtbegriffes sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere unterscheiden sich die Haltungsansprüche von Muttertieren nicht wesentlich von jenen der Jungtiere und stellen jedenfalls keine Begründung für eine Neuformulierung dar. Ebenso scheint es ein offensichtlich an den Haaren herbeigezogenes Argument zu sein, dass durch die Neuformulierung des Zuchtbegriffes gewährleistet sein sollte, dass auch für die Nachkommen des Tieres die entsprechenden Haltungsbedingungen erfüllt werden können. Eine nicht zulässige Begründung ist es jedoch, dass durch die Formulierung klargestellt sein soll, dass Zucht auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist. Da es keine Hunde gibt, die „Freigänger“ sind, kann hier nur ganz bewusst die Rede von Katzen sein.

Der Begriff Zucht ist nicht neu formulierbar, sondern per definitionem eine kontrollierte und kontrollierbare Fortpflanzung. Die Elterntiere müssen stets bekannt sein und zugeordnet werden können.

Es darf hier zu keinem Rückschritt, sondern nur zu einem Fortschritt kommen. Dies ist im Lichte der seit 2013 in Kraft getretenen Staatszielbestimmung Tierschutz, welche als Auslegungsmaxime für die gesamte Rechtsordnung heran zu ziehen ist, zu sehen.

Die Einfügung einer Ziffer 18 in § 5 Abs 2, Auswildern von gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen, wird empfohlen:

Der Einstimmige Beschluss des Tierschutzrates vom 15.3.2016 findet keinen Niederschlag in der Änderung des Tierschutzgesetzes. Der Beschluss lautet: „Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen.“

Des Weiteren wird empfohlen eine „Kennzeichnung von Wildtieren im Wildgehege“ gesetzlich vor zu schreiben, damit klar ersichtlich ist, ob Tiere aus



landwirtschaftlichen Wildgehegen widerrechtlich als Nachschub für Gatterjagden geliefert werden. 72 % der Österreicher sind für ein Verbot der Zucht von Wildtieren für die Jagd. Das anerkannte IFES Institut hat im Oktober 2015 eine repräsentative Umfrage zum Thema Gatterjagd durchgeführt.

Die in den Jagdgesetzen vorgeschriebenen Wartezeiten zwischen Aussetzung und Jagd werden notorisch nicht kontrolliert. Es wurden auch frisch ausgesetzte Tiere, mit einer Vorrichtung, die den Schnabel fixiert, aufgefunden und dem Tierschutzhaus übergeben. Diese Tiere wären in der Wildnis verhungert, die Schnabelfixierung verunmöglicht ihnen jegliche Nahrungsaufnahme.

Zu § 5 Abs 3 Ziffer 5, Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden:

Der Tatbestand der Tierquälerei (§ 5 Abs 1 TSchG) muss selbstverständlich prinzipiell sowohl im Rahmen der Ausbildung (§ 5 Abs 3 Ziffer 4) als auch bei Einsätzen von Diensthunden der Exekutive und des Bundesheeres erfüllbar sein und bleiben. Der Einsatz von Korallenhalsbändern (Metallgliederhalsbänder mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm), der als Ausnahmetatbestand bis dato nur in der Ausbildung von Diensthunden seine sachliche Rechtfertigung fand und auch in dieser strikt abzulehnen ist, soll nunmehr auch auf den täglichen Einsatz von Diensthunden erweitert werden. Den Erläuterungen zufolge soll die geplante Ausnahmebestimmung vom Tierquälereitatbestand der Klarstellung dienen, tatsächlich dient sie der Erweiterung einer zulässigen Tierquälerei, die eigentlich nach § 5 Abs 2 Ziffer 3 a) TSchG verboten ist.

So bezog sich der Text der Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV (BGBl. II Nr. 494/2004) nur auf die Ausbildung. Eine folgende Diensthunde-Einsatzverordnung wäre dann der nächste Schritt, der den ständigen Einsatz von Korallenhalsbändern bei Diensthunden zulassen würde. Hier darf es zu keiner Erweiterung des Einsatzes von Korallenhalsbändern kommen, sondern zu einem Verbot.

Mit 1. April 2012 ist eine vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden in Kraft getreten. Danach muss die Ausbildung des Hundes tierschutzkonform erfolgen. Dabei dürfen keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

Von der Verordnung ausgenommen sind Diensthunde. Dies obwohl nach § 3 Abs 1 der Diensthunde-AusbV die Ausbildung sowie notwendige Nachschulungen der



Diensthunde nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen hat.

Bezüglich des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse wird sowohl bezüglich der Diensthundebildung als auch bezüglich des Einsatzes von Diensthunden auf die Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, welche für **alle** Hunde gelten sollte, verwiesen, als auch auf die Stellungnahme der Universität Wien, Fachbereich Öffentliches Recht, zum Novellenentwurf vom 16.01.2017, Seite 2, auf das interdisziplinäre Projekt „**Lob versus Strafe. Neue Wege in der Polizeihundebildung**“.

Die Ausbildung und der Einsatz von Diensthunden haben nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und damit tierschutzkonform zu erfolgen.

Es darf hier zu keinem Rückschritt, sondern nur zu einem Fortschritt kommen. Dies ist im Lichte der seit 2013 in Kraft getretenen Staatszielbestimmung Tierschutz, welche als Auslegungsmaxime für die gesamte Rechtsordnung heran zu ziehen ist, zu sehen. Daher ist der Einsatz von Korallenhalsbändern bei Diensthunden sowohl in deren Ausbildung (Z 4) als auch in deren Einsatz (Z 5) ausnahmslos zu verbieten und sind die Ergebnisse der im Rahmen der KIRAS Studie erstellten Rechtsanalysen zu berücksichtigen. Die Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden ist auf alle Hunde, inklusive Diensthunde, anzuwenden.

Die Einfügung eines Abs 5 in § 5 TSchG wird empfohlen,

nachdem der Import, Handel und Verkauf jener tierischen Produkte, deren Erzeugung in Österreich verboten ist, ebenfalls verboten sein soll. So ist das Stopfen von Gänsen zur Erzeugung der Stopfleber in Österreich gemäß § 5 Abs 12 TSchG verboten, ebenso wie die Pelzproduktion in Österreich nach § 25 Abs 5 TSchG, jedoch nicht der Handel mit diesen Produkten.

Zu § 7 Abs 3 Eingriffe: Ferkelkastration, Enthornung:

Nicht akzeptabel ist, dass nach wie vor bei Eingriffen im Nutztierbereich in der Verordnung gemäß § 24 Abs 1 TSchG (TierhaltungsVO für Nutztiere) vom grundsätzlichen Gebot der wirksamen Betäubung und postoperativen Schmerzausschaltung abgegangen werden kann, ebenso wie es im Nutztierbereich nicht erforderlich ist, den Eingriff ausschließlich von TierärztInnen vornehmen zu lassen. Der Gliedsatz „soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 anderes bestimmt ist“ wäre daher zu streichen.



Eine Definition, welche Personen genau als „sonstige sachkundige Personen“ anerkannt werden, fehlt.

Laut 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5, 2.10., Eingriffe, ist die betäubungslose Ferkelkastration nach dem neuen Entwurf der 1. Tierhaltungsverordnung nach wie vor erlaubt. Ferkel bis zu sieben Tagen benötigen nun zwar eine Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, eine tatsächliche Schmerzausschaltung oder Betäubung wird allerdings nach wie vor nicht vorgeschrieben. Die Altersgrenze von sieben Tagen ist völlig willkürlich festgelegt und entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Auch diese Tiere haben das volle Schmerzempfinden und muss die Ausnahme von Ferkel unter sieben Tagen ersatzlos gestrichen werden.

Ebenso ist laut 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 4, 2.11., das Enthornen von Ziegen-Kitzen nach wie vor erlaubt. Das Enthornen von Ziegen wird europaweit als tierschutzrelevant angesehen. Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat bereits am 6. November 1992 eine Empfehlung für das Halten von Ziegen verabschiedet, in der es unter Art. 28 Zif. 5 heißt, dass das Zerstören der Hornanlage bei Zicklein aufgrund der besonderen Schädelanatomie der Tiere selbst unter Narkose einen schwierigen Eingriff darstellt („due to the anatomy of the kid's skull, disbudding even under anaesthesia is a difficult procedure“).

Dass, nach mehrfach abgelaufenen Übergangsfristen, jetzt vorgeschlagen wird, die Enthornung von Ziegen-Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, unbefristet zu erlauben, ist aus Tierschutzsicht nicht nachvollziehbar.

Die Verwendung des Enthornungsgerätes „Buddex“ ist ebenso zu verbieten.

Ad § 8a, Verkaufsverbot von Tieren im Internet:

Es ist zu begrüßen, dass jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder autorisierten Personen bzw. Vereinen stammen, unzulässig ist, doch wird gerade hier auf den Zusammenhang mit § 4 Z 14 hingewiesen und darauf, dass es eben gerade nicht sein kann, dass jene Personen als Züchter angesehen werden können, welche keine gezielte und somit eine unkontrollierte Anpaarung der Tiere ermöglichen und zulassen.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 Ziffer 2 sorgt jedoch dafür, dass von den Behörden künftig geprüft und nachgewiesen werden müsste, dass der/die jeweilige konkrete Anbietende eines Tieres kein/keine HalterIn ist, bei dem/der



das Tier nicht bleiben kann, sondern ein illegaler Tierhändler/eine illegale Tierhändlerin.

Diese Bestimmung erzeugt die Gefahr, dass sich jeder/jede illegale TierhändlerIn auf den Status des Halters/der Halterin, bei dem/der das Tier nicht bleiben kann, beruft. Die Erläuterung, dass „Betreiber von Internetplattformen diesfalls als Beitragstäter in Betracht kommen“, zeigt, dass auch diese prüfen müssten, ob der/die konkret Anbietende eines Tieres ein/eine HalterIn ist, bei dem/der das Tier nicht bleiben kann. Wie dies sicherzustellen ist, ist nicht klar.

Der Vollzug dieser Regelung durch die Behörde bedarf daher einer Konkretisierung, insbesondere ist zu definieren was ein seriöses und ein nicht seriöses Inserat ausmacht.

Des Weiteren wäre es von Vorteil, wenn Internetplattformen zusammen mit der Tierärztekammer ein einheitliches Vorgehen finden, um spezielle Tierschutzstandards für die Vermeidung illegalen Tierhandels zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

Ad § 16 Abs 5: Bewegungsfreiheit:

Damit es zu keiner Einschränkung des bisherigen Verbotes der „Anbindehaltung von Hunden“ oder Kettenhaltung von Hunden kommen kann, müssen hier Konkretisierungen vorgenommen werden.

Einem **vollständigen Anbindeverbot von Hunden** ist im Sinne der Vollzugstauglichkeit und der Rechtssicherheit der absolute Vorrang einzuräumen. Es ist nicht einzusehen, warum es hier zu einer Verschlechterung der gesetzlichen Anforderungen kommen sollte. Eine Verschlechterung des Status quo wäre im Sinne der Staatszielbestimmung Tierschutz 2013 auch verfassungswidrig.

Folgender Wortlaut ist zur Klarstellung zu empfehlen (in Anlehnung an die Stellungnahme des LVwG NÖ, vom 11.01.2017, LVwG-A-3002/576-2016, Seite 4) „Es ist verboten, Hunde, wenn auch nur vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebondenen Zustand zu halten.“ Der Terminus „ungerechtfertigt“ sollte ausgelassen werden, da er missbräuchlich verwendet werden könnte.

Das Anbinden von Hunden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst- oder Begleithund dürfte wenn, dann nur immer ein kurzfristiges und vorübergehendes Anbinden sein. Hierzu bedürfte es einer Definition der Begriffe kurzfristig und vorübergehend in § 4 TSchG und würde damit die Einführung einer Ziffer 15 notwendig mit dem Wortlaut: „kurzfristig



und vorübergehend ist eine zeitliche Beschränkung von (zum Beispiel) maximal 30 Minuten, die jedoch nicht innerhalb von (zum Beispiel) 12 Stunden wiederholt werden darf.“ Ebenso bedürfte es einer Konkretisierung des Begriffes Freizeitaktivitäten, damit das Anbinden von Hunden im privaten Bereich nicht legitimiert werden würde.

Daher sind bei Beibehaltung der Formulierung, gegen die sich der Wiener Tierschutzverein definitiv ausspricht, zumindest die Wörter **kurzfristig und vorübergehend** vor dem Halbsatz „das Anbinden im Rahmen von „ einzufügen und diese durch Hinzufügung einer Z 15 in § 4 TSchG genau zu definieren und zeitlich einzuschränken.

Die Novellierung des § 16 Abs 4 TSchG wird empfohlen:

Die großzügig gestalteten Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung für Rinder in der 1. TierhaltungsV ermöglichen de facto eine ständige, „ganzjährige Anbindehaltung“ dieser Tiere, obwohl ihnen nach § 16 Abs 4 geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang von mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren wäre.

Das widerspricht auch vehement der Bestimmung des § 16 Abs 1 TSchG, nach dem die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht dermaßen eingeschränkt werden darf, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Abs 2 ordnet an, dass ein Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Folglich muss bei der Auswahl der jeweiligen Haltungsbedingungen darauf geachtet werden, dass jedem Tier ein Mindestplatz gewährt wird, um die lebensnotwendigen vitalen Grundfunktionen (Atmung, Ausruhen, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung,...) ausführen zu können. Abs 3 würde eigentlich schon die „dauernde Anbindehaltung“ explizit verbieten.

Nach Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in der 1. TierhaltungsVO reicht es dafür aus, dass keine geeigneten Weide- oder Auslauflächen vorhanden sind, bauliche Gegebenheiten am Betrieb der Gewährung des Auslaufs entgegen stehen oder Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Ein- und Austreiben ungeprüft geltend gemacht werden können, um den Rindern ihr Grundbedürfnis nach Bewegung vorzuenthalten und die Arbeitsvorgänge zu vereinfachen.

Nachdem auch schon die Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 19.06.2015, GZ VA-BD-GU/0162-A/1/2014, dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen seit Juni 2015 übermittelt und damit bekannt, festgestellt hat, dass die weitreichenden Ausnahmen in der 1. TierhaltungsVO „gesetzwidrig“ sind, sollte



nunmehr dringender Handlungsbedarf bei der rechtlichen Umsetzung gegeben sein.

Zur Förderung des Tierwohls sollte die Verordnungsermächtigung für diese Ausnahmen in § 16 Abs 4 TSchG generell gestrichen werden, wie es auch ursprünglich in der Regierungsvorlage (Vgl. EBRV zum TschG, 446 Bgl NR 22. GP – Regierungsvorlage – Gesetzestext, 7) vorgesehen war.

Ad § 18a, Die Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz:

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat vor allem die Wirtschaftskammer alle Arten von klaren Deklarationen in Richtung tiergerechte Produktionsweisen hintangehalten.

Daraufhin haben in Österreich sowohl der Handel als auch Erzeuger reagiert und sich mit namhaften Tierschutzorganisationen zu zertifizierten Kontrollstellen zusammen geschlossen, die das „Tierwohl“ und die „Tierschutzgerechtigkeit“ bei der Produktion von tierischen Lebensmitteln, wie Eiern, Milch und Milchprodukten prüfen, kontrollieren und garantieren. Pionierarbeit wurde hier ohne jegliche staatliche Unterstützung geleistet. Ein kompliziertes, aber funktionierendes System der Erzeuger- und Warenflusskontrolle, der Zulassung, von artgerechten Stalleinrichtungen etc. konnte aufgebaut werden, welches dem Konsumenten die Gewissheit und Sicherheit liefert, mit seinem Einkauf die artgerechte Tierhaltung zu unterstützen und zu fördern.

Es geht aus dem neu formulierten § 18a nicht hervor, **in welchem Verhältnis die staatliche Initiative einer Fachstelle für tiergerechte Haltung zu den privaten, seit Jahrzehnten funktionierenden Initiativen im NGO Bereich - gemeinsam mit dem Handel und dem Erzeuger- stehen soll.** Es würde eine Fülle gravierender Rechtsfragen und möglicher Schadenersatzklagen auslösen, wenn in bewährte Kooperationen eingegriffen werden würde.

Es wird angeregt zu diesem Punkt eine eigene **Arbeitsgruppe** einzurichten unter Beteiligung der oben angeführten Tierschutzorganisationen.

Wird dieser Empfehlung nicht nachgegangen, so sind zumindest folgende Änderungen des § 18a durchzuführen:

Abs 1: Fettgedrucktes einfügen und den Terminus „ökonomisch“ mit „ökologisch“ auswechseln: *„Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und hat bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung, auf praktische Erfahrungen, auf **Stellungnahmen namhafter österreichischer Tierschutzorganisationen** sowie*



auf gesellschaftliche ökonomische und ökologische Entwicklungen Bedacht zu nehmen.“

Begründung: Tierschutzorganisationen, die sich seit Jahrzehnten mit der Verbesserung der Nutztierhaltung und damit auch der Verbesserung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen im Sinne der Tiergerechtigkeit befassen, sind in Entscheidungsprozessen mit einzubeziehen.

Der Bedachtnahme auf ökonomische Entwicklungen ist in einem Tierschutzgesetz nicht extra Bedeutung einzuräumen. Vielmehr ist in einem TSchG der Stellenwert der Ökologie hervorzuheben, denn nur ökologische Produktionsweisen können Hand in Hand mit einer artgerechten Tierhaltung gehen und damit im Sinne des TSchG sein.

Abs 2: Fettgedrucktes einfügen, Durchgestrichenes ersetzen:

1. **„die Begutachtung von Aufstallungssystemen und technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen im Sinne der Tiergerechtigkeit. Als Gutachter können nur Personen herangezogen werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie verfügen oder über eine mindestens gleichwertige praktische Tätigkeit in Einrichtungen wie Tierheimen verfügen und den Nachweis erbringen, dass sie grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der artgerechten Tierhaltung besitzen.**
2. **„die Begutachtung von Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie von Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör im Sinne der Tiergerechtigkeit.“**
3. **„die Durchführung von Bewertungen und Vergabe von ~~Tierschutzkennzeichen~~ einem staatlichen Tierschutzkennzeichen gemäß § 18 Abs 6 und 8;**
6. **„Abgabe von Gutachten im Sinne der Tiergerechtigkeit ... zu Fragen des Tierschutzes“.**

Die Novellierung des § 32 Abs 3 TSchG wird empfohlen, hohe Vollzugsdefizite beim gesetzlich vorgeschriebenen Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung in österreichischen Schlachthöfen; Sonderproblem: Schächten:

Tierschutzvereine haben mehrmals belegt, dass Nutztiere wie Rinder und Schweine, die täglich in österreichischen Schlachthöfen getötet werden, unzulänglich bis gar nicht betäubt sind, obwohl eine Betäubung nach § 32 Abs 3 TSchG vorgeschrieben ist. So kann bei bis zu zwei Dritteln der Schweine nach dem Brühbad Wasser in der Lunge festgestellt werden, was die Atmung nach der vermeintlichen Tötung beweist. Der Einsatz einer Arbeitskommission zur



Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, wie der Vollzug des gesetzlichen Verbotes, Tiere ohne Betäubung zu schlachten, gewährleistet werden kann, wird empfohlen.

Ebenso hat sich erwiesen, dass die Vollzugstauglichkeit der rituellen Schlachtung, des Schächtens, wie in § 32 TSchG vorgesehen, nicht annähernd gegeben ist. Die lückenlose Kontrolle durch die AmtstierärztInnen erweist sich als äußerst schwierig bis nicht durchführbar.

Für die gesetzliche Ausnahme des Schächtens vom Verbot Tiere ohne Betäubung zu schlachten gemäß § 32 Abs 3 ist prinzipiell zu prüfen, ob die religiösen Verbote oder Gebote – wie in Abs 3 angeführt - **zwingend sind** und ist es im Lichte der seit 2013 in Kraft getretenen Staatszielbestimmung Tierschutz, welche als Auslegungsmaxime für die gesamte Rechtsordnung heran zu ziehen ist, unerlässlich hier eine Lösung zu finden, die den gesellschaftlichen Wertewandel zum Tierschutz wider spiegelt.

Insbesondere wird angeregt, eine eigene Kommission mit dieser Prüfung zu beauftragen. Tierschutz genießt seit dem Jahr 2013 ebenfalls, wie die Religionsfreiheit, Verfassungsrang und ist hier ein Gleichgewicht der unterschiedlichen Interessenlagen zu schaffen.

Bloße Traditionen sollen und können überdacht und tunlichst im Einvernehmen mit den Betroffenen geändert werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat ebenso bereits festgehalten, dass in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten ist, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (so wörtlich VfSlg. 19568/2011).

§ 31 Haltungsverbot von Hunden und Katzen in Zoogeschäften wird dringend empfohlen:

Die Verordnungsermächtigung in Abs 5 muss entfallen. Der Verkauf von Hunde- und Katzenwelpen in Zoogeschäften gehört nicht konkretisiert, sondern im Sinne eines verbesserten und effektiven Tierschutzes verboten. Die Tierbabys können nicht unter ständiger Aufsicht und Betreuung, wie es gerade das Welpenalter verlangt, gehalten werden und befinden sich – nicht nur an Wochenenden und Feiertagen - vollkommen alleine in abgesperrten Räumlichkeiten ohne Tageslicht und sind jedenfalls dann komplett isoliert, wenn die jeweils anderen Welpen schon verkauft wurden.

Sowohl die Lehre als auch die Judikatur ist bereits vor Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz 2013 der Meinung gewesen, dass *angesichts der heutigen Auffassungen von einem zeitgemäßen Tierschutz auch ein*



generelles Verbot der Haltung bzw. Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften zum Zweck des Verkaufs verhältnismäßig ist (Berka, Verfassungsrecht, Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts, 4.Auflage [2012!], S 521; VfSlg 17.731/2005).

Das 2008 durch das in Zusammenarbeit mit dem damaligen Wirtschaftsminister aufgehobene Verkaufsverbot von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen (BGBl. I Nr. 35/2008) hatte das Ziel, den illegalen Tierhandel einzudämmen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass durch diese Novellierung lediglich ein gesetzlicher Rahmen für den Verkauf von Tieren aus regelrechten Tierfabriken im Ausland geschaffen wurde. Die Auflösung des Verbots, Tiere in Zoofachgeschäften zu kaufen, führte keineswegs zu einer Eindämmung des illegalen Handels von vor allem jungen Tieren, da diese primär über das Internet bzw. inoffiziell verkauft werden.

Die Novellierung des § 35 Abs 6 TSchG, Behördliche Überwachung, wird empfohlen:

Um die Vollzugstauglichkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten, ist es notwendig, die „angemessene Frist“ auf maximal 2 Wochen einzuschränken, innerhalb derer die Behörde dem/der TierhalterIn die Änderungen der Haltungsform vorzuschreiben hat.

Die Einfügung eines Abs 6a in § 35 TSchG wird empfohlen:

Kommt der/die TierhalterIn innerhalb der 2 Wochen Frist dem Anpassungsauftrag der Behörde nicht nach, so hat die Behörde das Tier/ die Tiere abzunehmen und gemäß § 30 TSchG vorzugehen. Daher hat die Behörde dann Vorsorge zu treffen, dass das Tier einer Vereinigung/ Einrichtung übergeben wird, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten kann.

§ 41 Abs 5, Abs 6-8 Tierschutzombudsperson:

Die Erweiterung der Formalparteistellung der Tierschutzombudsperson ist prinzipiell zu begrüßen, geht jedoch erstens nicht weit genug, zweitens sind die Tierschutzombudspersonen mit der Wahrnehmung der Parteistellung aufgrund ihres sonstigen Tätigkeitsbereiches als nicht juristisch sondern naturwissenschaftlich gebildete ExpertInnen überlastet und drittens besteht eine budgetäre Abhängigkeit von Entscheidungen des jeweiligen Landtages. Aus



diesen Gründen wird auf die Einführung eines neuen § 41b TSchG plädiert (dazu unten).

Zur konkreten Novellierung: Die gesetzliche Zuerkennung der Parteistellung der TSO beinhaltet nach *Mayer* sowieso die Einräumung subjektiver Rechte (vgl. *Mayer*, Ein „Umweltanwalt“ im österreichischen Recht? JBl 1982, 113 ff), sodass es danach für die TSO bis dato schon möglich gewesen wäre, Beschwerde an den VwGH und VfGH zu erheben. Davon wurde jedoch seitens der TSO nie Gebrauch gemacht.

So die Beschwerdelegitimation an den VwGH extra statuiert wird, sollte dies auch für eine solche an den VfGH gelten.

Im Strafverfahren sollte den TSO nicht nur ein rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gewährt werden, sondern sie sollten das Recht haben, sich einem Strafverfahren als PrivatbeteiligtenvertreterIn für das gequälte Tier anzuschließen, um so ganz konkret Opferinteressen wahrnehmen zu können. Damit könnte der Besonderheit der tierschutzrechtlichen Bestimmung in § 222 StGB, wonach nicht menschliche, sondern tierliche Interessen betroffen sind, durch entsprechende Verfahrensgarantien Rechnung getragen werden. Zudem wäre durch diese Kompetenzerweiterung eine allgemeine Effektivitätssteigerung bei der Verfolgung von Tierquälerei-Straftaten zu erwarten, da die Tierschutzombudsperson im Falle einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft einen Fortsetzungsantrag stellen könnte bzw. im Falle eines Freispruchs des Tierquälers ein Rechtsmittel erheben könnte, da die Staatsanwaltschaften auf ein solches erfahrungsgemäß verzichten. Ebenso könnte damit eine mögliche Fortsetzung der Verfolgung eines Tierquälers im Verwaltungsstrafrecht gewährleistet und überwacht werden.

§ 41b Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage:

Im Sinne der objektiv-rechtlichen Beteiligung Dritter an tierschutzrechtlichen Belangen stellt die Einführung einer Verbandsklage für „anerkannte Tierschutzorganisationen“ die effektivste Möglichkeit dar, ein direktes und bereichsübergreifendes Beanstandungsrecht der Tierschutzorganisationen gegenüber den behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen sicherzustellen.

Hervorzuheben ist ferner, dass eine gerichtliche Überprüfbarkeit nicht nur behördliche Verfügungen betreffen soll, sondern vor allem auch für den Fall besteht, dass die Vollzugsbehörden bei tierschutzrelevanten Handlungen gänzlich untätig bleiben.

Durch das tierschutzrechtliche Verbandsklagerecht kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen zu müssen, eine Rechtsbehelf nach Maßgabe des



TschG und des § 222, Tierquälerei, des Strafgesetzbuches, ergriffen werden, der einen Verstoß gegen das TSchG, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift oder einer anderen Rechtsvorschrift rügt, die auch den Belangen des Tierschutzes zu dienen bestimmt ist.

Im Rahmen des Verbandsklagemodells gibt es zwei Möglichkeiten der Ausgestaltung dieser:

1. In Anlehnung an „anerkannte Umweltorganisationen“ könnten Tierschutzvereine, die eine satzungsmäßige Förderung des Tierschutzes anstreben, über einen landesweiten Betätigungskreis verfügen und eine gewisse Größe erreichen, wodurch die sachgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, „anerkannte Tierschutzorganisation“ sein.
2. Angelehnt an den Entschließungsantrag vom *Team Stronach* betreffend „Stellung von Tierschutzorganisationen in Strafverfahren“ (1053/A(E)) könnten dem *Verband der Österreichischen Tierschutzorganisationen* Verfahrensrechte in Verwaltungsstrafverfahren sowie in gerichtlichen Strafverfahren mit Tierschutzbezug eingeräumt werden. Diese Tierschutzinitiative konnte im zuständigen parlamentarischen Gesundheitsausschuss leider keine Stimmenmehrheit verzeichnen (nur *Team Stronach* und *Grüne* stimmten dafür).

So könnte bei der Durchsetzung von Tierrechten der bestehende **Systemfehler** im Rechtssystem behoben werden. Denn dieser führt dazu, dass selbst grauenhafte Tierquälereien nicht geahndet werden können. Wo kein Kläger, da kein Richter. Während es in anderen Rechtsbereichen bereits selbstverständlich ist, dass nicht nur physische Personen, sondern auch Institutionen Interessen vertreten und in Prozessen Rechte ausüben können (z.B. Verbandsklagen im Bereich des Konsumentenschutzes), kann niemand wirksam die Rechte der Tiere vertreten, wenn die Gerichte und die zuständigen Behörden säumig sind.

Der Wiener Tierschutzverein ist mit einer breiten Latte von Fällen konfrontiert worden, die so grausam, brutal und unmenschlich sind, dass allen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen das Blut in den Adern gerinnt: Erürgte Hunde, Massaker an trächtigen Tieren, Hetzjagden auf Gatter-Tiere in Todesangst, schwerste Verletzungen gesetzlicher Haltungsbedingungen, zu Tode getretene Tiere, verdurstete Tiere und, und, und

Einige Gerichte sind besonders lax, wenn es um Tierrechte geht - nach dem Motto: „Tiere können sich eh nicht wehren und wir ersparen uns Arbeit“ Der WTV wird alle diese Fälle veröffentlichen bis seine Forderungen nach Einsichts- und Mitsprache-Rechten und nach Prozess-Legitimation erfüllt werden und fordert andere Vereine und die Bevölkerung dazu auf, Fälle von gerichtlicher bzw. behördlicher Ignoranz zu melden und Anzeigen zu erstatten.



Wenn Tierquälereien wirksam rechtlich bekämpft werden sollen, dann muss den Tieren durch Vereine, die ihre Interessen vertreten, eine Stimme verliehen werden.

§ 44 Abs 17, Qualzuchtungen, die Neufassung ist nicht akzeptabel:

Bis dato hat Abs 17 eine Übergangsfrist für das durch die TSchG-Nov BGBl I 2008/35 neu gefasste Verbot von Qualzuchtungen (§§ 5 Abs 2 Z 1 TSchG) normiert. Die neue Fassung des Abs 17 setzte diese Übergangsfrist außer Kraft.

Bereits erreichte Zuchterfolge und die Rücksichtnahme auf diese sind bei Qualzuchtmerkmalen bestimmter Rassen nicht maßgeblich und ist insbesondere das Aussterben von Qualzuchtrassen im Sinne des Tierwohles anstrebenswert und somit das Ziel ohne Rücksicht auf bereits erreichte Zuchterfolge.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme in Hinblick auf ein zeitgemäßes Tierschutzverständnis verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic
Präsidentin des Wiener Tierschutzvereins